

Geschäftszahl: 2022-0.281.007

Bescheid

Über Ihr Auskunftsbegehren vom 23.09.2020 betreffend „COVID-19: Fragen zum amtlichen Dashboard“ (Anfrage #2052 der Seite „FragDenStaat.at“) ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

Spruch

I. Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft über die Punkte 2. und 4. der Anfrage wird gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz zurückgewiesen.

II. Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft über die Punkte 1., 3., und 5., 6., und 7. der Anfrage wird gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz abgewiesen.

Begründung

1. Zum Verfahrensgang

Der Antragsteller [REDACTED] richtete am 23.09.2020 folgende Fragen an das BMSGPK und stütze sich hierbei auf das Auskunftspflichtgesetz:

Aufgrund der Berichterstattung der Medien im Kontext der "Corona-Krise" stellen sich eine Reihe von Fragen zum amtlichen Dashboard des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) [<https://info.gesundheitsministerium.at/...>].

1) Im Hinblick darauf, dass die Unterscheidung zwischen Test-Positiven und tatsächlich Infizierten medizinisch äußerst relevant ist: Was sind die Gründe dafür, dass im amtlich Dashboard des BMSGPK nicht über die Zahl der tatsächlich Infizierten informiert wird?

2) Wo kann sich die Öffentlichkeit über die Zahl der tatsächlich Infizierten informieren?

3) Die Unterscheidung zwischen Infizierten und tatsächlich Erkrankten ist ebenso medizinisch äußerst relevant. Insbesondere ist dies relevant für die Beurteilung der Gefährlichkeit einer Infektion durch das SARS-CoV-2-Virus. Was sind die Gründe dafür, dass im amtlichen Dashboard des BMSGPK nicht über die Zahl der tatsächlich Erkrankten informiert wird?

4) Wo kann sich die Öffentlichkeit über die Zahl der tatsächlich Erkrankten informieren?

5) Im Hinblick darauf, dass erst durch Information über die Anzahl der durchgeführten PCR-Tests seriös beurteilt werden kann, ob tatsächlich ein epidemiologisch signifikantes Infektionsgeschehen oder aber lediglich eine sogenannte Labor-Pandemie vorliegt: Was sind die Gründe dafür, dass im amtlichen Dashboard des BMSGPK nicht über die Anzahl der durchgeführten PCR-Tests informiert wird?

6) Im Hinblick darauf, dass erst durch Inbezugsetzung eine seriöse Beurteilung des Infektionsgeschehens möglich ist (aber auch im Hinblick auf die Fehlerrate des PCR-Tests): Was sind die Gründe dafür, dass im amtlichen Dashboard des BMSGPK nicht über die Zahl der Test-Positiven pro 1000 Getestete informiert wird?

7) Was sind die Gründe dafür, dass im amtlichen Dashboard des BMSGPK betreffend der Auslastung der Normal- und Intensivbetten nicht ausgewiesen ist, welcher Anteil der Bettenbelegung durch die COVID-19-Erkrankung verursacht ist?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wurde der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.

2. Zur Rechtslage

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

3. Zu Spruchpunkt I.

Mit dem Ausgangsstück, GZ: 2022-0.281.007-1-A, welches dem Antragsteller unter einem mit dem vorliegenden Bescheid übermittelt wurde, wurde dem Antragsteller zu seinen Fragen 2. und 4. Folgendes zur Kenntnis gebracht:

„Ad 2) Da Sie eine Unterscheidung zwischen der Zahl „Test-positive vs. tatsächlich infizierte Personen“ vornehmen und sich Ihre Frage auf diese bezieht, ist davon auszugehen, dass hiermit die Spezifität der verwendeten Tests angesprochen werden soll. Eine solche flächendeckende und tagesaktuelle nachprüfende Erhebung dazu, wie viel Prozent aller positiv getesteten Personen fälschlich ein positives Testergebnis erhalten haben, wird durch das BMSGPK nicht durchgeführt.

Dem BMSGPK ist auch keine solche Erhebung, und in Folge dessen auch keine Veröffentlichung, durch andere öffentliche oder private Stellen bekannt.

Ad 4) Da Sie zwischen infizierten Personen und „tatsächlich erkrankten“ Personen unterscheiden ist davon auszugehen, dass Ihre Frage darauf abzielt wie viele infizierte Personen auch Symptome bzw. einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht (§ 120 Z 1 ASVG), entwickeln. Auch hierzu werden durch das BMSGPK keine tagesaktuellen und flächendeckenden Erhebungen durchgeführt. Dem BMSGPK ist auch keine solche Erhebung, und in Folge dessen auch keine Veröffentlichung, durch andere öffentliche oder private Stellen bekannt.

Allgemeine Informationen und Daten zu COVID-19 werden der Öffentlichkeit u.a. auf der Website des BMSGPK unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>, dem AGES-Dashboard unter dem Punkt „Download“ und durch die Berichte der Corona Kommission (<https://corona-ampel.gv.at/corona-kommission/empfehlungen-der-corona-kommission/>) zur Verfügung gestellt.

Wir hoffen Ihnen geholfen zu haben.“

Somit wurden die Fragen 2. und 4. des Auskunftswerbers beantwortet. Da § 4 Auskunftspflichtgesetz die Erlassung eines meritorischen Bescheides über die Verweigerung einer Auskunft nur vorsieht, wenn diese nicht erteilt wird, war dieser Teilantrag auf Erlassung eines solchen Bescheides zurückzuweisen (vgl. dazu VwGH 09.09.2004, 2001/15/0053).

4. Zu Spruchpunkt II.

Der VwGH hat zum Umfang der Auskunftspflicht folgendes festgestellt (VwGH 2009/17/0232):

„Motive und Gründe behördlichen Handelns oder Unterlassens können zwar Gegenstand von Wissenserklärungen sein, fallen aber nicht unter den Auskunftsbegriff des Art 20 Abs. 4 B-VG (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, B-VG, Art.

20/4, Rz 30) und damit auch nicht unter den mit Art. 20 Abs. 4 B-VG identischen Auskunftsbegriff des AuskunftspflichtG des Bundes (vgl. Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane², 1998, 28).

Der Begriff "Auskunft" umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht - neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften - im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit - letztlich - zu rechtfertigen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1994, Zl. 94/06/0094, und vom 11. Oktober 2000, Zl. 98/01/0473). Dies gilt sowohl gegenüber Auskunftswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren, als auch (umso mehr) gegenüber Dritten."

Zu dieser Rechtsfrage besteht eine gefestigte Rechtsprechung des VwGH (VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109; VwGH 23.07.2013, 2010/05/0230).

Die Fragen 1., 3., 5., 6. und 7. zielen allesamt auf die Motive behördlichen Handelns ab. Dies lässt sich klar an der jeweils gebrauchten Wendung „Was sind die Gründe [...]“ erkennen. Ein Auskunftsanspruch nach dem Auskunftspflichtgesetz besteht daher nicht. Der Antrag war daher abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.


Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 21. April 2022

Mit freundlichen Grüßen 21. April 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Claudia Steinböck Dr. Claudia Steinböck

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2022-04-21T15:03:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	